

1. Veranstalter: AuMeCo • Ausstellung, Messe, Congress GmbH • Brinkelweg 20 • 55270 Essenheim  
Tel.: 0 61 36 / 95 33 710 • Fax: 0 61 36 / 95 33 711 • Internet: www.aumeco.de • E-Mail: mail@aumeco.de

2. Anmeldung und Zulassung: Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstigen Bestimmungen zu beachten. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die Allgemeinen Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes (WICM GmbH - RMCC). Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Messe/ Veranstaltung örtlich oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder, falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern, den vom Aussteller gewünschten Stand zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/ oder zu beschränken. Eine örtliche und zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Mietvertrages.

2.1 Höhere Gewalt: Findet die Messe/ Ausstellung aus nicht vom Veranstalter verschuldeten Gründen oder aufgrund von höheren Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Beitrag von bis zu 25% des anteiligen Beteiligungspreises verlangen. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen, eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsbeitrages.

3. Standzuweisung / Standbesetzung: Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit wie möglich berücksichtigt. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallen- und Standnummer) auf technischen Rundschreiben, Hallenplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand, so dass die Ausstellungsleitung berechtigt bleibt, eine von diesen Angaben abweichende Standzuweisung vorzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes ohne Zustimmung des Ausstellers auf andere Plätze zu verlegen oder die Standfläche zu verändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Ohne Aufpreis können auch größere Stände oder Stände mit anderer Frontlänge oder Tiefe zugewiesen werden, soweit die Interessen des Mieters dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt sind. Ein Rücktritt vom Vertrag kann hierdurch jedoch nicht erfolgen. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten der Ausstellung besetzt sein. Zuwiderhandlungen berechtigen die Ausstellungsleitung, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 250,- pro Ausstellungstag einzufordern. Der Betrag ist bis Abbau direkt an die Ausstellungsleitung zu entrichten, bei Nichtzahlung wird vom Vermieterpfandrecht Gebrauch gemacht.

4. Untervermietung: Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu veräußern, zu untervermieten oder für andere Firmen anzunehmen. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Kosten zur Untervermietung sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

5. Zahlungsbedingungen: Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt und der Rest 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Danach ausgestellte Rechnungen sind sofort zahlbar. Die Ausstellungsleitung kann bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der Ausstellungsleitung steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Bis zur endgültigen Bezahlung werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

6. Rücktritt / Pfandrecht: Die Anmeldung zu einer Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung der Ausstellungsleitung und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete, mindestens jedoch € 500,- möglich. Bei Rücktritt nach Standzuteilung oder wenn der Stand nicht bis zum letzten Aufbauzeitpunkt um 18.00 Uhr bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die Ausstellungsleitung den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktrittsbeitrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Umsetzung eines anderen Ausstellers auf die Standfläche berührt die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der vollen Standfläche nicht.

Für sämtliche Forderungen des Veranstalters aus diesem Vertrag kann der Veranstalter an den vom Aussteller eingebrachten Sachen ein Vermieterpfandrecht geltend machen. Die Mietsache (Ausstellungs- bzw. Messestand) gilt kraft vertraglicher Vereinbarung als Raum gem. § 578, Absatz 2 BGB, so dass die Vorschriften der §§ 562 ff. BGB (Vermieterpfandrecht) kraft Gesetzes, zumindest aber aufgrund vertraglicher Vereinbarung anwendbar sind.

Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

7. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Stände muss am letzten Aufbauzeitpunkt bis 13.00 Uhr erkennbar begonnen und bis 18.00 Uhr fertiggestellt sein. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut Brandschutzordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsgeräte feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden. Die zugeleitete Ausstellungsfläche darf in Front und Tiefe bis 15 cm differieren. Mit dem Aufbau muss bis spätestens 13 Uhr am Tage vor Beginn der Ausstellung begonnen werden, anderenfalls wird der Stand auf Kosten des Ausstellers dekoriert und der Aussteller hat kein Bezugsrecht mehr. Für den Abbau der Ausstellungsstände steht nach Schluss der Veranstaltung ein Tag zur Verfügung. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Der Abtransport des Ausstellungsgutes darf nur mit dem Durchlassschein, der erst erteilt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber der Ausstellungsleitung und deren Vertragsfirmen nachgekommen ist, erfolgen. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Bevorratung von Gasflaschen ist in den Hallen ausdrücklich untersagt. Die Ausstellungsleitung kann Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch oder sonstige Mängel stört, verbieten und bei Nichtbeachtung den Stand ohne Regressansprüche schließen.

Auf eine attraktive Standgestaltung wird größtmöglicher Wert gelegt. Standbegrenzungswände müssen von jedem Aussteller gestellt werden und 2,50 m hoch sein. Raster oder Schriftbänder sind obligatorisch und durch den Aussteller zu veranlassen. Ist dies bis 18.00 Uhr am Tage vor Eröffnung nicht geschehen, wird die Ausstellungsleitung ermächtigt, in Namen und für Rechnung des Stadtmietlers Auftrag zu erteilen. Name und Anschrift des Ausstellers muss für jeden erkennbar am Stand angebracht sein.

8. Anlieferung von Waren während der Ausstellung: Die Aussteller haben die Möglichkeit, eine Stunde vor Ausstellungsbeginn und eine Stunde nach Schluss der Ausstellung Waren ins Ausstellungsgelände anzuliefern.

9. Besucher-Werbung: Die Besucherwerbung übernimmt die Ausstellungsleitung. Die Verteilung von Handzetteln (Firmenreklame) sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des angemeldeten Standes ist unstatthaft. Werbevorträge über Lautsprecher sowie störende Musikübertragungen sind nicht gestattet.

10. Beleuchtung, Strom, Wasser: Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse erfolgt nach den Bedingungen des Vertragsinstallateurs und werden mit diesem abgerechnet. Das Gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Ständeigene Stromanlagen müssen der VDE-Vorschrift 0100 g entsprechen. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unbefugte Entnahme von Energie und Wasser sowie widerrechtliches Handeln an den Heizungsanlagen entstehen. Dies gilt auch für alle anderen Anlagen und technischen Geräte, welche für die Aufrechterhaltung des Ausstellungsbetriebes notwendig sind. Für unmittelbare Schäden, die durch Störung der Versorgungsanlage entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

11. Aussteller-Ausweis: Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Aussteller-Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten 10 qm Hallenfläche werden drei, für jede weiteren 10 qm ein Aussteller-Ausweis und für Freigelände bis 20 qm drei, für jede weiteren 20 qm ein Aussteller-Ausweis ausgegeben. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig.

12. Bewachung / Haftungsausschluss: Die allgemeine Bewachung übernimmt die Ausstellungsleitung. Am Schluss der Ausstellung, mit der Schlussstunde, endet diese allgemeine Bewachung. Von diesem Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgüter müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung durch die beauftragten Bewachungsgesellschaften gestellt werden. Durch die von der Ausstellungsleitung übernommene allgemeine Bewachung wird der Abschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

13. Reinigung: Die Ausstellungsstände werden besenrein übergeben. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Abfälle, Verpackungsmaterial etc. dürfen nicht in den Ausstellungshallen gelagert werden. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Müllverursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

14. Versicherung und Unfallverhütung: Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen auch in der Zeit der Aufbau- und Abbauzeiten erleiden, übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch die Angestellten oder durch das verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereinbruch, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Ebenso wenig können aus etwaigen auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen der Ausstellungsleitung Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen die Ausstellungsleitung hergeleitet werden.

Die Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird deshalb dringend empfohlen. Zur Wahrung von Ansprüchen auf diese Versicherung und in Diebstahlfällen sollte auch eine Meldung bei der Polizeiwache erfolgen. Auch beim Versagen der Leitung für Licht, Gas und Wasser haftet die Ausstellungsleitung nicht für die den Ausstellern etwa entstehenden Schäden. Der Aussteller ist gehalten, an seinen ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Maschinen oder Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme der ausgestellten Maschinen Gefahr bietet. Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

15. Ausschank / Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln: Der Aussteller ist verpflichtet, beim Veranstalter eine Ausschankerlaubnis einzuholen. Weiterführende Genehmigungen, soweit vom Gewerbeamt erwünscht, hat der Aussteller selbst zu beantragen. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und Gema-Abgaben trägt der Aussteller. Mehrweggeschirr ist Pflicht.

16. Ausstellungsverzeichnis: Die Ausstellungsleitung gibt ein offizielles Ausstellungsverzeichnis und/oder eine Zeitungsbeilage heraus. Das Ausstellungsverzeichnis enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis sowie ein Branchenverzeichnis. Die Eintragung im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, Hallen- und Standbezeichnung. Die Eintragung ist für alle Aussteller obligatorisch.

17. Änderungen / Höhere Gewalt: Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorhergesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermines oder einem Ausfall der Ausstellung keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird die Ausstellung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nicht durchgeführt oder vorzeitig beendet, werden die bereits bezahlten Standmieten nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25% anteilig erstattet.

18. Hausrecht: Die Ausstellungsleitung übt auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

19. Datenschutzerklärung: Der Veranstalter ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Ausstellern betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern. Des Weiteren ist der Veranstalter berechtigt, diese an ihre Dienstleistungspartner weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der Ausstellungsteilnahme erforderlich oder zweckmäßig ist. Ferner bestätigt der Aussteller sein Interesse, der AuMeCo auch bezüglich zukünftiger Ausstellungen kontaktiert zu werden. Die AuMeCo und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

20. Verjährung: Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/ Ausstellung fällt. Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/ Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

21. Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung: Bei Zuwiderhandlungen ist die Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers zu entschädigungsloser Schließung des Standes berechtigt.

22. Gerichtsstand: Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der umseitig genannten Firma betriebenen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bingen, der Gerichtsstand Bingen wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

23. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.